

**Beschluss zu TOP 8.2 -  
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes**

Die Landessynode hat am 25.04.2026 beschlossen:

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte**

Vom 25. April 2026

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 230), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „nachstehend“ die Worte „oder im Pfarrstellen-gesetz“ eingefügt.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Pfarrern in kooperativ zusammenwirkenden Gemeindepfarrstellen nach dem Pfarrstel-  
lengesetz legt der Kreiskirchenrat fest, welchen Gemeindekirchenräten sie angehören. Pfarrer  
mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen übergemeindlichen Pfarr-  
stellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in  
der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, mit  
Rede- und Antragsrecht zugewiesen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Erfurt, den 25. April 2026  
(1411-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses